Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) wurde § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsvermittler, Versicherungsberater) neu gefasst. Einzelheiten über das Erlaubnisverfahren und die Pflichten der Gewerbetreibenden sind durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des ebenfalls neu gefassten § 34e der Gewerbeordnung zu regeln.

B. Lösung

Mit der Verordnung über Versicherungsvermittlung und –beratung (Artikel 1) wird von der Verordnungsermächtigung in § 34e der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Das Erlaubnisverfahren einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren werden näher ausgestaltet. Zudem werden die Pflichten der Gewerbetreibenden, insbesondere die Pflicht zu einer regelmäßigen Weiterbildung, ausgestaltet. In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Artikel 2) und der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (Artikel 3) werden notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 5 555 000 Euro pro Jahr sowie einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 31,6 Millionen Euro. Dieser Aufwand beruht auf der 1:1-Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Zusätzlich entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 10 600 Euro aufgrund der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren. Auf diese Vorgabe findet die „One in, one out“-Regel Anwendung. Eine unmittelbare Kompensation dieses Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Dieser wird jedoch durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb*)

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

— des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,

— des § 34e in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34e durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) neu gefasst und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Wahrung der Rechte des Bundestages,

— des § 34g in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34g zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie

— des § 34j Absatz 1 in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34j Absatz 1 durch Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) eingefügt worden sind:

Artikel 1

Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung

(Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

§ 1 Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung

* (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

§ 2 Sachkundeprüfung

§ 3 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

§ 4 Prüfung, Verfahren

§ 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

§ 6 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 7 Weiterbildung

Abschnitt 2
Vermittlerregister

§ 8 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

§ 9 Mitteilungspflichten

§ 10 Zugang

Abschnitt 3
Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

§ 11 Geltungsbereich der Versicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

§ 13 Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Abschnitt 4
Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Informationspflichten

§ 14 Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 15 Information des Versicherungsnehmers

§ 16 Einzelheiten der Mitteilung

§ 17 Behandlung von Beschwerden

Abschnitt 5
Ergänzende Vorschriften für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

§ 18 Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten

§ 19 Vergütung

Abschnitt 6
Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers

§ 20 Sicherheitsleistung, Versicherung

§ 21 Nachweis

§ 22 Aufzeichnungspflicht des Gewerbetreibenden

§ 23 Prüfungen

§ 24 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

§ 25 Rückversicherungen

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Übergangsregelung

Abschnitt 1

Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

§ 1

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung

(1) Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer zum Zwecke der späteren Überwachung des Erlaubnisinhabers zusätzlich folgende Angaben zu übermitteln:

1. die natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers halten, sowie die jeweilige Höhe der Beteiligung,

2. die natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können,

3. die Tatsachen, die ausschließen, dass die Beteiligungen im Sinne der Nummer 1 und die engen Verbindungen im Sinne der Nummer 2 die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1, die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:

1. fachliche Grundlagen:

   a) rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und –beratung,

b) sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetzliche Rentenversicherung, private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,

c) Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung,

d) verbundene Hausratversicherung und verbundene Gebäudeversicherung,

e) Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung und Rechtsschutzversicherung;

2. Kundenberatung:

a) Bedarfsermittlung,

b) Lösungsmöglichkeiten,

c) Produktdarstellung und Information.

(2) Die Sachkundeprüfung umfasst zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Grundlagen insbesondere den zielgruppenspezifischen Bedarf, die Angebotsformen, den Leistungsumfang, den Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

§ 3

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können im Rahmen des § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung, insbesondere über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, schließen.

§ 4

Prüfung, Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss ist mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsmakler, der Versicherungsberater, der Versicherungsvertreter und der Außendienstführungskräfte. Es werden berufen:

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,

2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen,

3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,

4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder der Vertreter ihrer Interessen sowie

5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während der Prüfung zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung wird jeweils ein Prüfling geprüft. Dieser Prüfungsteil umfasst die Kundenberatung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Dabei kann der Prüfling wählen zwischen den Sachgebieten

1. Vorsorge mit den Teilsachgebieten Lebensversicherung, private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, oder

2. Sach- und Vermögensversicherung mit den Teilsachgebieten Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Hausratversicherung, Gebäudeversicherung und Rechtsschutzversicherung.

Die Prüfung ist auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchzuführen, die eine Kundenberatungssituation entweder als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater vorsieht.

(5) Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1 oder § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung hat, oder

2. einen Sachkundenachweis erlangt hat nach

   a) § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung,

   b) § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder

   c) § 34i Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können jedoch folgende Personen anwesend sein:

1. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,

3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,

4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder

5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(7) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil der Prüfung jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

1. in vier der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereiche jeweils mindestens 50 Prozent und

2. in dem verbliebenen Bereich mindestens 30 Prozent

der erreichbaren Punkte erzielt. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung bestanden hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich bestanden, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem er auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung hinzuweisen ist.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung durch Satzung.

§ 5

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

   a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,

   b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,

   c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder

   d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

2. ein Abschlusszeugnis

   a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,

   b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,

   c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder

   d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

   wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

3. ein Abschlusszeugnis als

   a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,

   b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder

   c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

   wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

§ 6

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 2 und 4 und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

§ 7

Weiterbildung

(1) Durch die Weiterbildung erbringen die nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme bestimmen sich nach der Anlage 3. Der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

(2) Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten,

2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,

3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters.

Die Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

(3) Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 8

Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. das Geburtsdatum,

3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird

   a) als Versicherungsmakler

      aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,

      bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,

   b) als Versicherungsvertreter

      aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,

      bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung,

      cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

      oder

   c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung,

4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,

5. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,

6. die betriebliche Anschrift,

7. die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3,

8. bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,

9. der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,

10. die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Name und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

§ 9

Mitteilungspflichten

(1) Der Eintragungspflichtige hat der Registerbehörde die nach § 8 einzutragenden Angaben mitzuteilen. Änderungen der Angaben nach § 8 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedürfen, erfolgt die Übermittlung der einzutragenden Angaben abweichend von Absatz 1 ausschließlich nach § 48 Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen und im Fall des Absatzes 2 zusätzlich dem oder den mitteilenden Versicherungsunternehmen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und im Fall des § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich das Versicherungsunternehmen unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 10

Zugang

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

§ 11

Geltungsbereich der Versicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

§ 12

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Für die Anpassung dieser Mindestversicherungssummen ist der technische Regulierungsstandard gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte. Dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

§ 13

Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen erteilte Versicherungsbestätigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Industrie- und Handelskammer, die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung oder für die Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung zuständig ist, nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung oder der für die Erlaubnisbefreiung zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung,

2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie

3. jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung oder die für die Erlaubnisbefreiung zuständige Industrie- und Handelskammer.

Abschnitt 4

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Informationspflichten

§ 14

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

§ 15

Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. seine betriebliche Anschrift,

3. ob er

   a) als Versicherungsmakler

aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,

bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,

b) als Versicherungsvertreter

aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,

bb) nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,

cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung

bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Vermittlerregister nach § 34d Absatz 10 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,

4. ob er eine Beratung anbietet,

5. die Art der Vergütung, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält,

6. ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen ist oder als Provision oder sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist,

7. ob er als Vergütung andere Zuwendungen erhält,

8. ob seine Vergütung aus einer Verknüpfung der in Nummer 6 und 7 genannten Vergütungen besteht,

9. Anschrift, Telefonnummer und die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,

10. die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,

11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,

12. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

(2) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die ihm über seine Person obliegenden Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungen und Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 16

Einzelheiten der Mitteilung

(1) Die Mitteilung nach § 15 Absatz 1 hat wie folgt zu erfolgen:

1. auf Papier,

2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise,

3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache, und

4. unentgeltlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 darf die Mitteilung dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat, oder

2. über eine Website,

   a) wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder

   b) wenn:

      aa) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist,

      bb) der Versicherungsnehmer der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt hat,

      cc) dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt wurden und

      dd) es gewährleistet ist, dass diese Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(3) Der Mitteilungsweg nach Absatz 2 ist insbesondere angemessen, wenn der Versicherungsnehmer eine E-Mail-Adresse für die Zwecke dieses Geschäfts mitteilt.

(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, ist die Mitteilung dem Versicherungsnehmer nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach dem ersten Geschäftskontakt zu erteilen.

§ 17

Behandlung von Beschwerden

(1) Der Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihm

oder von der für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Person bestimmt wurden. Der Gewerbetreibende oder die für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortliche Person ist verpflichtet, die Leitlinien umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Leitlinien sind den mit der Beschwerdebearbeitung befassten Beschäftigten des Gewerbetreibenden schriftlich zugänglich zu machen.

(2) Der Gewerbetreibende hat

1. eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden untersucht und dabei mögliche Interessenkonflikte feststellt und vermeidet, soweit der Umfang des Gewerbebetriebs dies erfordert,

2. eine Beschwerde zu registrieren, der zuständigen Industrie- und Handelskammer jederzeit Einsicht in dieses Register zu gestatten und die Daten zur Beschwerdebearbeitung fortlaufend zu untersuchen und zu bewerten,

3. den Eingang einer Beschwerde zu bestätigen und den Beschwerdeführer über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zu unterrichten,

4. eine Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten, sofern die Beschwerde einen Gegenstand betrifft, für den der Gewerbetreibende nicht zuständig ist,

5. Angaben über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung einschließlich der Angabe, wie eine Beschwerde einzureichen ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und

6. eine Beschwerde umfassend zu prüfen und dem Beschwerdeführer unverzüglich in verständlicher Sprache zu antworten.

Ist im Falle des Satzes 1 Nummer 6 eine unverzügliche Antwort nicht möglich, unterrichtet der Gewerbetreibende den Beschwerdeführer über die Gründe für die Verzögerung und darüber, wann die Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein wird. Unterrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 sind auf Wunsch des Beschwerdeführers schriftlich zu erteilen.

(3) Sofern der Gewerbetreibende der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er dem Beschwerdeführer die Gründe dafür zu erläutern und ihn auf Möglichkeiten hinzuweisen, wie er sein Anliegen weiter verfolgen kann.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit zwischen ihm und dem Gewerbetreibenden die Schlichtungsstelle nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

§ 18

Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Gewerbetreibende, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU)2016/97 vermitteln oder dazu beraten, müssen ange-

messene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihnen, den bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder in leitender Position verantwortlichen Personen oder anderen Personen, die mit ihnen unmittelbar oder mittelbar durch Kontrolle verbunden sind, und den Versicherungsnehmern oder zwischen den Versicherungsnehmern auftreten können. § 48a Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Vergütung

Gewerbetreibende, die im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsanlageprodukts eine Zuwendung an Dritte zahlen oder eine Zuwendung von einem Dritten erhalten, der nicht Versicherungsnehmer oder eine Person ist, die im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Zuwendung sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirkt. Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen, im besten Interesse des Versicherungsnehmers ehrlich, redlich und professionell im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zu handeln.

Abschnitt 6

Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers

§ 20

Sicherheitsleistung, Versicherung

(1) Der Gewerbetreibende darf für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn der Gewerbetreibende zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an das Versicherungsunternehmen weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende seitens des Versicherungsunternehmens zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherungsunternehmens annimmt, die dieses auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit der Gewerbetreibende seitens des Versicherungsnehmers zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens nach § 64 des Versicherungsvertragsgesetzes bevollmächtigt ist.

(3) Die Sicherheit nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder einer anderen vergleichbaren Verpflichtung geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland

befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 6 ergibt.

(4) Versicherungen sind im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und

2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens dem Schutzzweck des Absatzes 1 Satz 1 nicht zuwiderlaufen, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.

(5) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieneinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 19 200 Euro. Für die Anpassung der Mindestsicherungssumme ist der technische Regulierungsstandard nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 anzuwenden.

(6) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an das Versicherungsunternehmen weitergeleitet hat.

(7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

§ 21

Nachweis

Soweit der Gewerbetreibende nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 22

Aufzeichnungspflicht des Gewerbetreibenden

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Satzes 2 und Absatzes 2 die Pflicht, Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Belegen des Gewerbetreibenden müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers,

2. ob und inwieweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist,

3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Gewerbetreibende zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat,

4. Art, Höhe und Umfang der vom Gewerbetreibenden für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung,

5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Mit den Aufzeichnungen sind als Beleg Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen zu sammeln.

(3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus unverzüglich Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Leistenden anzufertigen und die Aufzeichnungen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die zugleich den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gerecht werden, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Aufzeichnungen und Belege sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

§ 23

Prüfungen

(1) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Industrie- und Handelskammer kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Gewerbetreibende sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 20 und 22 ergebenden Pflichten auf seine Kosten überprüfen lässt. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.

(2) Für Versicherungsberater kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Industrie- und Handelskammer darüber hinaus aus besonderem Anlass anordnen, dass der Versicherungsberater sich auf Einhaltung des sich aus § 34d Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung ergebenden Verbots überprüfen lässt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,

2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern

   a) mindestens einer ihrer gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer ist,

b) sie die Voraussetzungen zur Zusammensetzung des Vorstandes nach § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder

c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Geeignete Prüfer sind auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie Zusammenschlüsse dieser Personen.

§ 24

Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat dem Prüfer alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Rückversicherungen

Die §§ 20 bis 24 gelten nicht für die Vermittlung von und die Beratung über Rückversicherungen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 oder § 22 Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis, eine Unterlage, eine Aufzeichnung oder einen Beleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 eine Zahlung annimmt,

4. entgegen § 20 Absatz 6 eine Sicherheit oder eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufrechterhält,

5. entgegen § 21 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder

6. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

§ 27

Übergangsregelung

Ein vor dem 1. Januar 2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann oder Versicherungsfachfrau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 2 gleich.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung

1. Kundenberatung

1.1 Serviceerwartungen des Kunden

1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte

1.3 Kundengespräch unter Beachtung ethischer Grundsätze

1.3.1 Kundensituation und Kundenbedarf

1.3.2 Kundengerechte Lösungen

1.3.3 Gesprächsführung und Systematik

1.4 Kundenbetreuung

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Vertragsrecht

2.1.1 Geschäftsfähigkeit

2.1.2 Zustandekommen von allgemeinen Verträgen

2.1.3 Grundlagen des Versicherungsvertrages

2.1.4 Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

2.2 Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag

2.2.1 Versicherungsschein

2.2.2 Beitragszahlung

2.2.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

2.2.4 Vorvertragliche Anzeigepflicht

2.2.5 Gefahrerhöhung

2.2.6 Pflichten im Schadenfall

2.2.7 Eigentumswechsel in der Schadenversicherung

2.3 Vermittler- und Beraterrecht

2.3.1 Allgemeine Rechtsstellung

2.3.2 Grundlagen für die Tätigkeit

2.3.3 Besondere Rechtsstellung

2.3.4 Umgang mit Interessenkonflikten

2.3.5 Berufsvereinigungen/Berufsverbände

2.3.6 Arbeitnehmervertretungen

2.4 Wettbewerbsrecht

2.4.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze

2.4.2 Unzulässige Werbung

2.5 Verbraucherschutz

2.5.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes

2.5.2 Schlichtungsstellen und Behandlung von Beschwerden

2.5.3 Datenschutz

2.6 Versicherungsaufsicht: Zuständigkeiten

2.7 Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

2.8 Geldwäschegesetz

3. Vorsorge

3.1 Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

3.1.1 Einführung

3.1.2 Versicherungspflicht

3.1.3 Rentenrechtliche Zeiten

3.1.4 Renten

3.1.5 Rentenberechnung

3.1.6 Versorgungslücke

3.1.7 Steuerliche Behandlung der GRV

3.2 Private Vorsorge durch Lebens- /Rentenversicherungen, Versicherungsanlageprodukte und Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung

3.2.1 Grundlagen: Angebotsformen; Leistungsumfang; Beitrag; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Besonderheiten

3.2.2 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge: Basisversorgung; Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (§§ 10a, 79 ff EStG), Versicherungsanlageprodukte; Weitere Versicherungsprodukte

3.3 Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)

3.3.1 Grundlagen: Definition; Berechtigter Personenkreis; Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung; Gleichbehandlung; Unverfallbarkeit; Vorzeitiges Ausscheiden; Vorzeitige Altersleistung; Insolvenz des Arbeitgebers

3.3.2 Grundzüge der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse

3.3.3 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

3.3.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

3.4 Gesetzliche und private Unfallversicherung

3.4.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen

3.4.2 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

3.4.3 Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung: Unfallbegriff und Geltungsbereich; Leistungsarten; Ausschlüsse; Besonderheiten

3.4.4 Versicherungssummen; Anpassung; Besonderheiten

3.4.5 Tarifaufbau und -anwendung

3.4.6 Antragsaufnahme: Versicherbare Personen; Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

3.4.7 Versicherungsfall

3.4.8 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

3.5 Gesetzliche und private Krankenversicherung/ soziale und private Pflegeversicherung

3.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen

3.5.2 Gesetzliche Krankenversicherung

3.5.3 Private Krankenversicherung: Bedarfsermittlung; Leistungsumfang; Beitragsermittlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Antragsaufnahme; Annahmerichtlinien; Versicherungsfall

3.5.4 Soziale und private Pflegeversicherung; Private Pflegezusatzversicherung

3.5.5 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

4. Sach-/Vermögensversicherung

4.1 Haftpflichtversicherung

4.1.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze

4.1.2 Leistungsumfang: Haftung/Deckung; Aufgaben; Versichertes Risiko; Zielgruppen; Versicherte Personen; Ausschlüsse

4.1.3 Versicherungssumme

4.1.4 Tarifaufbau und -anwendung

4.1.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalte der Anträge; Annahmerichtlinien

4.1.6 Versicherungsfall

4.1.7 Besonderheiten

4.1.8 Steuerliche Behandlung der Beiträge

4.2 Kraftfahrtversicherung

4.2.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze

4.2.2 Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung: Aufgaben; Haftung/Deckung; Direktanspruch; Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung; versicherte Personen; Ausschlüsse; Umweltschadenversicherung

4.2.3 Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung: Kundennutzen; Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Sachen; Ersatzleistung; Ausschlüsse

4.2.4 Leistungsumfang der Fahrerunfallversicherung: Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Personen; Ausschlüsse;

4.2.5 Leistungsumfang des Autoschutzbriefes: Versicherte Gefahren; Versicherte Personen; Ausschlüsse

4.2.6 Beitragsermittlung: Tarifierungsmerkmale; Tarifaufbau und -anwendung; Besonderheiten in der Kraftfahrtversicherung

4.2.7 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.2.8 Beginn des Versicherungsschutzes

4.2.9 Obliegenheiten

4.2.10 Versicherungsfall: Pflichten des Versicherungsnehmers; Schadenregulierung; Rückstufung

4.2.11 Besonderheiten

4.3 Hausratversicherung

4.3.1 Einführung; Bedarf

4.3.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Entschädigungsgrenzen; Versicherte Gefahren; Klauseln; Versicherte Schäden; Versicherte Kosten; Versicherungsort; Außenversicherung

4.3.3 Versicherungswert/Versicherungssumme

4.3.4 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung

4.3.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.3.6 Versicherungsfall

4.3.7 Besonderheiten

4.3.8 Haushaltglasversicherung nach den AGIB

4.4 Gebäudeversicherung

4.4.1 Einführung: Bedarf, Zielgruppen

4.4.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Versicherte Gefahren und Schäden; Klauseln; Versicherte Kosten; Versicherter Mietausfall

4.4.3 Versicherungsformen

4.4.4 Entschädigungsleistung für Sachen

4.4.5 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung;

4.4.6 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.4.7 Versicherungsfall

4.4.8 Feuer-Rohbauversicherung

4.4.9 Besonderheiten

4.5 Rechtsschutzversicherung

4.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen

4.5.2 Leistungsumfang: Leistungsarten; Versicherte Personen; Geltungsbereich; Ausschlüsse

4.5.3 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung

4.5.4 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.5.5 Versicherungsfall

4.5.6 Besonderheiten

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 8)

Bescheinigung

über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung

„Geprüfter Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK“

und „Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“

nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung

……

(Name und Vorname)

geboren am …… in ……..

wohnhaft in ……

hat am ……....

vor der Industrie- und Handelskammer ……...

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. versicherungsfachliche Grundlagen,
3. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersversorgung,
4. rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anlage 3

(zu § 7 Absatz 1)

Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme

1. Planung

1.1 Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert.

1.2 Die Weiterbildungsmaßnahme ist in nachvollziehbarer Form für die Teilnehmer beschrieben.

1.3 Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.

2. Systematische Organisation

2.1 Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform.

2.2 Die Information bzw. die Einladung enthält eine Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme, aus der die Teilnehmer die erwerbbaren Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildungsmaßnahme in Zeitstunden entnehmen können.

2.3 Die Anwesenheit jedes Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert. Dies gilt auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem Blended Learning und dem e-Learning. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung sicherzustellen.

3. Anforderungen an die Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme

3.1 Diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, verfügen über die erforderliche Fachkompetenz auf dem Gebiet, das Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme ist.

3.2 Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

Anlage 4

(zu § 7 Absatz 3)

Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung

nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO i. V. m. § 7 Absatz 1 VersVermV

für das Jahr…

Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters		
Registrierungsnummer		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon*)	Fax*)	E-Mail*)
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Datum, Inhalt, Umfang (Stunden), in Anspruch genommener Weiterbildungsanbieter		

*) (Angaben sind freiwillig)

Ich bestätige, dass die nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO bestehende Verpflichtung zur Weiterbildung eingehalten worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Gewerbetreibenden

Artikel 2

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss ist mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen.“

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „erfolgt jeweils“ durch die Wörter „der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt“ ersetzt.

   b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

   c) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammern“ die Wörter „nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

2. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 34e Absatz 1“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung

Die Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss wird mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besetzt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „erfolgt jeweils“ durch die Wörter „der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1, § 34e Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2,“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „ § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 1. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „§ 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom… [einsetzen: Datum und Fundstelle der vorliegenden Verordnung] “ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammern“ die Wörter „nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) wurde § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsvermittler und Versicherungsberater) neu gefasst. Einzelheiten über das Erlaubnisverfahren und die Pflichten der Gewerbetreibenden sind durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des neuen § 34e der Gewerbeordnung zu regeln. Mit der Verordnung über Versicherungsvermittlung (Artikel 1) wird von der Verordnungsermächtigung in § 34e der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Erlaubnisverfahren einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren werden näher ausgestaltet. Zudem werden die Pflichten der Gewerbetreibenden im Einzelnen ausgestaltet. In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Artikel 2) und der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (Artikel 3) werden notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. § 34e der Gewerbeordnung sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens und die Pflichten der Gewerbetreibenden näher zu regeln.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über die in dem Register zu speichernden Angaben sowie Stellen, die Zugang zu diesen Angaben haben.

§ 34e der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Beteiligung des Bundestages sowie mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers und -beraters bei der Ausübung des Gewerbes, die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Nachweis der Sachkunde, über den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die Haftpflichtversicherung, über die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

§ 34g der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen

über die Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters zu erlassen.

§ 34j Absatz 1 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über die Verpflichtungen des Immobiliardarlehensvermittlers.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 5 555 000 Euro pro Jahr aus folgenden Informationspflichten:

Gemäß § 7 Absatz 2 müssen Gewerbetreibende Nachweise sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Dies verursacht für die 207 672 (Stand: 3.4.2018) registrierten Versicherungsvermittler und Versicherungsberater Kosten von rund 191 000 Euro. Dabei werden für diese Tätigkeit ein Zeitaufwand von 2 Minuten pro Jahr und ein einfaches Qualifikationsniveau zugrunde gelegt.

Nach § 17 Absatz 2 müssen Versicherungsvermittler mit eigener Erlaubnis und Versicherungsberater Beschwerden in bestimmter Art und Weise behandeln, insbesondere müssen sie Beschwerden in angemessener Weise registrieren. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Vermittler zehn Beschwerden pro Jahr erhält und für die Datenpflege 15 Minuten pro Beschwerde benötigt werden. Die Kosten dafür betragen unter berücksichtigung eines Lohnsatzes von 27,60 Euro rund 5,3 Millionen Euro pro Jahr.

§ 17 Absatz 4 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren. Da Versicherungsvermittler bereits überwiegend an Schlichtungsverfahren teilnehmen, werden von der Regelung nur Einzelfälle betroffen, so dass der damit verbundene Aufwand lediglich Kosten in Höhe von jährlich 10 600 Euro verursacht.

Nach § 18 Absatz 2 muss der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Interessenkonflikte offenlegen, die er nicht durch angemessene interne Maßnahmen vermeiden kann. Daraus ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 53 700 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Nach § 15 Absatz 1 muss der Gewerbetreibende den Versicherungsnehmer zusätzlich zu den bisher schon vorgegebenen Informationen beim ersten Geschäftskontakt darüber unterrichten, ob er eine Beratung anbietet. Zudem muss er ihn über Art und Quelle seiner Vergütung informieren. Diese Mitteilung kann auch künftig wie bereits heute üblich in Form von standardisierten Formularen oder Informationsblättern den Kunden ausgehändigt werden. Der einmalige Zeitaufwand dürfte bei schätzungsweise 460 Minuten liegen (Datenbeschaffung, Anpassung und Aufbereitung der Formulare, interne Kontrolle, Vervielfältigung und Veröffentlichung). Die dadurch hervorgerufenen Umstellungskosten belaufen sich auf rund 31,6 Millionen Euro. Nach § 17 Absatz 1 müssen Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis besitzen, über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen. Der damit verbundene Aufwand ist nicht abschätzbar, dürfte aber niedrig sein.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Industrie- und Handelskammern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, da der weit überwiegende Teil der Verordnung durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission bis zum 23. Februar 2021 einen Bericht über die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Versicherungsvertriebsrichtlinie vor. Nach Artikel 41 Absatz 2 nimmt die Kommission zudem bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Richtlinie vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bewertet. Eine Evaluierung der überwiegend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Verordnung sollte daher zusammen mit der Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie frühestens nach Vorlage der oben genannten Berichte der Europäischen Kommission erfolgen. Die Bundesregierung wird dabei in fachlich geeigneter Weise insbesondere prüfen, ob die neu eingeführten Regelungen zu einer verpflichtenden Weiterbildung der Versicherungsvermittler ausreichende Vorgaben zu den Inhalten der Weiterbildung und den Anforderungen an die Weiterbildungsanbieter enthalten. Die Evaluierung soll dabei auch die Wirksamkeit der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Weiterbildungspflicht zum Gegenstand haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Versicherungsvermittlungsverordnung)

Zu § 1 (Angaben bei der Antragstellung)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie um. Der Erlaubnisbehörde müssen im Rahmen eines Erlaubnisantrags, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird, zusätzlich zu den für die Entscheidung über den Antrag notwendigen Angaben die in Absatz 1 aufgeführten Informationen und spätere Änderungen mitgeteilt werden. Die engen Verbindungen von Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 betreffen nach § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Zu § 2 (Sachkundenachweis)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. § 1 Absatz 1 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung wurde nicht übernommen, da er lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholt. Gegenstand der Sachkundeprüfung ist im Rahmen der Kundenberatung auch die Bedarfsermittlung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 a). Dazu gehören auch Kenntnisse über die standardisierte Finanzanalyse.

Für die in Absatz 3 Satz 1 getroffene „Alte-Hasen-Regelung“ besteht in der Praxis weiterhin Bedarf. Die Regelung in Satz 2 hat folgenden Hintergrund: Nach § 1 Absatz 4 der Versicherungsvermittlerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 bedurften Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren, keiner Sachkundeprüfung, wenn sie bis zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis beantragen. Insoweit hatte diese Regelung für die Betroffenen einen Bestandschutz bewirkt. Diese Antragsfrist wurde durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2969) gestrichen. Für Gewerbetreibende, die aufgrund der alten Regelung bis zum 1. Januar 2009 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater gestellt und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung alter Fassung zu diesem Zeitpunkt erfüllt haben, soll auf Grund des § 2 Absatz 3 Satz 2 die Befreiung von der Sachkundeprüfung in Abweichung von der neuen Fassung des § 1 Absatz 4 auch dann gelten, wenn sie nach Antragsstellung ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater unterbrochen haben.

Zu § 3 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 2 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. Die bisherige Regelung, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht Personen prüfen dürfen, die sie selbst ausgebildet haben, wurde nicht übernommen. Damit erfolgt eine Anpassung an § 2 Absatz 2 Satz 3 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 2 Absatz 2 Satz 3 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung, die eine entsprechende Vorgabe nicht vorsehen. Für die Finanzanlagenvermittlungsverordnung hatte der Bundesrat eine entsprechende Regelung abgelehnt (BR-Drs. 89/12 (Beschluss)). Der Bundesrat sah eine Ausschlussregelung nicht für notwendig an, da die Prüfung von mindestens drei Prüfern abgenommen werde, so dass eine ordnungsgemäße Prüfung sichergestellt sei. Zudem habe ein Prüfling die Möglichkeit, einen Prüfer wegen Befangenheit abzulehnen.

Zu § 4 (Prüfung, Verfahren)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die schriftliche Prüfung nicht nur in Papierform, sondern mit Hilfe unterschiedlicher Medien, also auch computergestützt durchgeführt werden kann. In Absatz 3 werden die Regelungen über den Aufgabenauswahlausschuss redaktionell angepasst. Mit Absatz 5 werden Inhaber bestimmter Erlaubnisse und Sachkundenachweise von der praktischen Prüfung befreit. Insoweit erfolgt eine Angleichung an § 3 Absatz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 3 Absatz 5 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung.

Zu § 5 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden § 4 der Versicherungsvermittlungsordnung. Die Bezeichnungen der Berufsabschlüsse wurden aktualisiert. Auch der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgeführte Studienabschluss erfordert zusätzlich den Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung. Grund dafür ist, dass in diesem Studiengang überwiegend theoretische Kenntnisse vermittelt werden, nicht aber die erforderlichen praktischen Kenntnisse in der Kundenberatung. Die Regelung entspricht somit § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Die Gleichstellung der in Absatz 2 aufgeführten Hochschulabschlüsse setzt das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachgewiesen werden kann. Die Gleichstellung dieser Hochschulabschlüsse wird damit in gleicher Weise geregelt wie bei den Finanzanlagenvermittlern (§ 4 Absatz 2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung) und den Immobiliardarlehensvermittlern (§ 4 Absatz 2 Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung).

Zu § 6 (Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)

Die Vorschrift entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen (Anpassung an den Wortlaut des § 5 Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung) dem § 4a der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 7 (Weiterbildung)

Nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO sind der Gewerbetreibende und die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten zu einer Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr verpflichtet. Damit wurde Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt. Das Ziel der Weiterbildung ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1, der sich an § 1 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes orientiert, der die berufliche Fortbildung definiert.

Die Weiterbildung muss die Aufrechterhaltung der Fachkompetenz und der personalen Kompetenz des Verpflichteten gewährleisten. Die Fachkompetenz umfasst Fachwissen und fachbezogene Fertigkeiten. Zum Fachwissen gehört insbesondere die Aufrechterhaltung der in Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Themen. Die Fertigkeiten umfassen die praktische Anwendung des Fachwissens. Mit der personalen Kompetenz sind die Sozialkompetenz und die Fähigkeit zum selbständigen Handeln gegenüber den Kunden erfasst.

Alle Formen der Weiterbildung können genutzt werden, d.h. nicht nur die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, sondern auch E-Learning, geeignete Kombinationen verschiedener Lernmethoden (so genanntes Blended Learning), aber auch die Teilnahme an betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Weiterbildungsmaßnahme muss bestimmten Mindestanforderungen an die Qualität genügen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme muss gewährleisten, dass er diese Mindestanforderungen einhält. Die Anforderungen der Anlage 3 gelten auch für betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen sowie für Weiterbil-

dungsangebote für selbstgesteuertes Lernen mit Lernerfolgskontrollen. Wie der Anbieter dies sicherstellt, bleibt ihm überlassen.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme muss von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern mit eigener Erlaubnis dokumentiert werden. Sie haben die entsprechenden Nachweise (Teilnahmebescheinigungen etc.) aufzubewahren. Die zuständigen Behörden haben damit die Möglichkeit, im Rahmen von Stichprobenkontrollen anhand der Unterlagen zu prüfen, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt wurde. Hinsichtlich der gebundenen Vermittler nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung müssen die Versicherungsunternehmen, die für die Qualifikation dieser Vermittler die Gewähr übernehmen, die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen. Die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen werden dazu durch ein Rundschreiben der BaFin angehalten. Dieses Vorgehen entspricht dem geltenden System für die Sicherstellung der Sachkundeanforderungen an gebundene und erlaubnisbefreite Vermittler, das sich bewährt hat.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann nach Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall den zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden auffordern, eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vergangenen Kalenderjahr abzugeben. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 15b Absatz 3 der Makler- und Bauträgerverordnung, der durch Artikel 1 Nummer 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung vom 9. Mai 2018 (BGBl. I S. 550) eingeführt wurde. Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung kann die Kammer nachgehen, indem sie die nach Absatz 2 aufzubewahrenden Nachweise und Unterlagen prüft. Auf diesem Wege kann die Kammer bei Zweifeln insbesondere auch prüfen, ob tatsächlich alle zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten im vorangegangenen Kalenderjahr die vorgeschriebenen Weiterbildungen absolviert haben. Die Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Erklärung erleichtert den Vollzug. Die Nichtabgabe der Erklärung trotz Aufforderung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Angesichts der hohen Bedeutung der Weiterbildungspflicht, die durch die Versicherungsvertriebsrichtlinie erstmals vorgegeben wird, ist ein wirksamer Vollzug wichtig. Die Wirksamkeit der behördlichen Überwachung wird auch Gegenstand der Evaluierung der Verordnung sein (s. Begründung, Allgemeiner Teil, VII).

Der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung im Sinne des § 7. Dies gilt allerdings nur, wenn die angemessene Sachkunde bereits vorliegt, d.h. die Berufsqualifikation nicht dem Erwerb der Erstqualifikation, sondern der Weiterbildung dient.

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich ein Weiterbildungsumfang von 15 Stunden je Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende freiwillige Weiterbildung ist selbstverständlich möglich. Allerdings können zusätzliche freiwillige Weiterbildungsstunden nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen und angerechnet werden. Denn aus dem Wortlaut des § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO ergibt sich, dass die Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden in jedem Kalenderjahr absolviert werden muss. Daraus folgt auch, dass diejenigen, die innerhalb eines Kalenderjahres weiterbildungspflichtige Tätigkeiten ausüben, sich in einem Umfang von 15 Stunden weiterbilden müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeit während des gesamten Kalenderjahres oder nur für einige Monate innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wurde, z.B. weil die Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder für einige Monate unterbrochen wurde. Ausnahmen und Befreiungen von der Weiterbildungspflicht sind weder in der IDD noch im Gesetz vorgesehen. Wer allerdings z.B. wegen einer Elternzeit im gesamten Kalenderjahr keine weiterbildungspflichtigen Tätigkeiten ausübt, unterliegt nicht der Weiterbildungspflicht. Fragen, die künftig zum Vollzug auch des § 7 auftreten, werden gemeinsam mit den Ländern geklärt, z.B. in Form von Vollzugshinweisen.

Zu § 8 (Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister)

Die Vorschrift entspricht § 5 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung mit redaktionellen Anpassungen an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Die neu hinzugefügten Nummern 9 und 10 beruhen auf § 34d Absatz 10 Satz1 GewO, wonach auch die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position Verantwortlichen in das Register einzutragen sind.

Zu § 9 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 6 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 10 (Zugang)

Die Vorschrift entspricht § 7 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 11 (Geltungsbereich der Versicherung)

Die Vorschrift entspricht § 8 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 12 (Umfang der Versicherung)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie um. Die dort genannten Mindestversicherungssummen betragen 1 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 850 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. In Deutschland gelten auf Grund der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 2. Januar 2018) folgende Mindestversicherungssummen: 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Die in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie genannten Mindestversicherungssummen werden durch technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie angepasst. Die nächste Anpassung wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 erfolgen. Die übernächste Anpassung erfolgt nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie im Jahr 2023.

Zu § 13 (Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 10 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung mit redaktionellen Anpassungen an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Zusätzlich wurde jeweils auch auf die für die Erlaubnisbefreiung für Vermittler nach § 34d Absatz 6 GewO (produktakzessorische Vermittler) zuständige Industrie- und Handelskammer verwiesen. Denn Voraussetzung für die Erlaubnisbefreiung und deren Fortbestand ist das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.

Zu § 14 (Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten)

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 der IDD um. Danach muss der Vermittler über angemessene Vorkehrungen verfügen, um Informationen über das Versicherungsprodukt und das Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarktes jedes Versicherungsprodukts zu erhalten. Die entsprechende Informationspflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Gewerbetreibenden ergibt sich aus § 23 Absatz 1c Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Einzelheiten werden nach Artikel 25 Absatz 2 der IDD durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission geregelt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt. Dieser gibt vor, dass Angestellte eines Vermittlers nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden dürfen, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im besten Kundeninteresse zu handeln. Im Verhältnis zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Gewerbetreibenden wurde diese Vorgabe in § 48a Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgesetzt.

Zu § 15 (Information des Versicherungsnehmers)

Die Vorschrift setzt Artikel 18 und 19 der IDD um. Sie übernimmt die in § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung getroffenen Regelungen mit redaktionellen Anpassungen. Zusätzlich ist der Kunde nach Absatz 1 Nummer 4 bis 8 vom Gewerbetreibenden zu informieren über Art und Quelle seiner Vergütung sowie die Tatsache, dass er eine Beratung anbietet. Zuwendungen im Sinne der Nummer 7 und im Sinne dieser Verordnung sind alle Geldleistungen wie Provisionen oder Gebühren und alle geldwerten Vorteile. Absatz 3 entspricht § 17 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

Zu § 16 (Einzelheiten der Mitteilung)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der Richtlinie um, der die Art und Weise der Information des Versicherungsnehmers regelt. Sie entspricht § 6a des Versicherungsvertragsgesetzes. Eine Mitteilung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer beim Erstkontakt die Möglichkeit hat, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Der bloße Verweis auf eine Informationsquelle, z.B. eine Website, ist nicht ausreichend.

Zu § 17 (Umgang mit Beschwerden)

Mit § 17 wird Artikel 14 der IDD umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler sorgen. Zudem werden mit dieser Vorschrift die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 3. Dezember 2013 für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler umgesetzt (veröffentlicht unter https://eiopa.europa.eu/Publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-complaints-handling-by-insurance-intermediaries).

§ 17 betrifft Versicherungsvermittler, die über eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung verfügen, sowie Versicherungsberater mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung. In Bezug auf gebundene Vermittler bedarf es keiner Regelung in dieser Verordnung. Denn diese sind über § 51 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und das Rundschreiben der BaFin 3/2013 bereits gehalten, entsprechende Vorgaben zum Umgang mit Kundenbeschwerden einzuhalten.

Die internen Leitlinien des Gewerbetreibenden nach Absatz 1 sollen dafür Sorge tragen, dass Beschwerden zügig, rechtlich korrekt, fair, effizient und unter gleichmäßiger Anwendung von vorher festgelegten Kriterien bearbeitet werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. die Leitlinien müssen der Größe des Gewerbebetriebs angepasst sein. Die Einsetzung einer Beschwerdemanagementfunktion kommt bei Einzelgewerbetreibenden nicht in Betracht, sie dürfte nur bei größeren Betrieben in Frage kommen. Die regelmäßige Analyse der eingehenden Beschwerden soll gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und behoben werden. Darin sollen Überlegungen einfließen, ob die Ursachen für die Beschwerden auch andere Prozesse oder Produkte beeinflussen könnten, auch solche, über die keine direkten Beschwerden vorliegen. Diese Ursachen sollten soweit erforderlich beseitigt werden.

Die nach Absatz 2 zu erteilenden Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sollen in geeigneter und leicht zugängliche Weise veröffentlicht werden, z.B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen oder auf der Website des Gewerbetreibenden. Die Art der vom Beschwerdeführer beizubringenden Informationen betrifft insbesondere die Kontaktadresse, an die die Beschwerde zu richten ist. Zum Verfahren gehören Informationen z.B. über den Zeitpunkt, an dem der Eingang einer Beschwerde bestätigt wird, der Hinweis auf ungefähre Bearbeitungszeiten, Angaben über zuständige Behörden, Ombudsstellen oder Möglichkeiten eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens.

Mit Absatz 4 wird von der Ermächtigung in § 34e Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Danach können die Gewerbetreibenden verpflichtet werden, am Ombudsmannverfahren teilzunehmen. Ganz überwiegend nehmen Versicherungsvermittler bereits auf freiwilliger Basis an diesem Streitschlichtungsverfahren teil. Dies ist in Einzelfällen allerdings nicht der Fall, daher ist es angemessen, dass alle Vermittler zur Teilnahme an dem Ombudsmannverfahren verpflichtet werden. Zudem verlangt Artikel 15 der IDD, dass die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung einrichten. Dieses Verfahren ist aber nur dann wirksam, wenn alle Vermittler daran teilnehmen.

Zu § 18 (Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten)

Die Vorschrift enthält besondere Vorgaben über die Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zu beachten sind. Sie setzt Artikel 27 und 28 der Richtlinie um. § 48a Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Interessenkonflikte eindeutig offenlegen muss, die er nicht durch angemessene interne Maßnahmen vermeiden kann. Einzelheiten regelt die unmittelbar anzuwendende Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 (ABl. L 341 vom 20.12.2017, S. 8).

Zu § 19 (Vergütung)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie um, der die Vergütung des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten regelt. Einzelheiten regelt die unmittelbar anzuwendende Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017.

Zu § 20 (Sicherheitsleistung, Versicherung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung und setzt Artikel 10 Absatz 6 der IDD um. Die Umstellung (der bisherige Absatz 6 ist nunmehr Absatz 2) wurde im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung vorgenommen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bei der in Absatz 3 Satz 1 genannten Bürgschaft handelt es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach § 349 des Handelsgesetzbuchs, da die Bürgschaft für die in Satz 2 genannten Bürgen ein Handelsgeschäft ist. In Deutschland beträgt auf Grund der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 2. Januar 2018) die Mindestversicherungssumme 19 200 Euro. Die in Absatz 5 Satz 3 genannte Mindestsicherungssumme wird durch technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie angepasst. Die nächste Anpassung wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 erfolgen. Die übernächste Anpassung erfolgt nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie im Jahr 2023.

Zu § 21 (Nachweis)

Die Vorschrift entspricht § 13 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 22 (Aufzeichnungspflicht des Gewerbetreibenden)

Die Vorschrift entspricht § 14 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen ist entsprechend § 23 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 14 Absatz 2 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung geregelt.

Zu § 23 (Prüfungen)

Die Vorschrift entspricht § 15 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. Absatz 4 wurde an den Wortlaut des § 15 Absatz 3 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung angepasst. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu § 24 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)

Die Vorschrift entspricht § 16 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung, der Wortlaut wurde an § 16 Absatz 1 und 2 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung angepasst.

Zu § 25 (Rückversicherungen)

Die Vorschrift entspricht § 17 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 26 (Ordnungswidrigkeiten)

Verstöße gegen die Pflicht, Nachweise und Unterlagen über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aufzubewahren sowie nach Aufforderung eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben (§ 7 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1) können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht, Änderungen der betrieblichen Anschrift der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Absatz 1 Satz 2) kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Hintergrund ist, dass diese Änderungsmitteilung in der Praxis häufig unterbleibt. Dies führt dazu, dass zum einen das Register nicht aktuell ist und zum anderen die Beendigungsmitteilungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen nicht an die richtige Erlaubnisbehörde zugestellt werden können. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer dem Versicherungsnehmer Mitteilungen nach § 15 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der nach § 16 vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Im Übrigen werden die in § 18 Absatz 1 bis 3 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände übernommen. Der in Absatz 4 enthaltene Straftatbestand wird nicht fortgeführt, da dieser in der Praxis nicht zur Anwendung kam. Die in § 18 Absatz 1 der geltenden Verordnung bezeichneten Handlungen dürften allenfalls Vermögensschäden verursachen, nicht aber Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder fremden Sachen von bedeutendem Wert.

Zu § 27 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift entspricht § 19 Absatz 1 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung. § 19 Absatz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Anlage 1 (Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung)

Die geltende Anlage 1 wurde mit einigen Anpassungen und Aktualisierungen übernommen. Themen aus Anhang 1 der IDD wurden ergänzt (Berücksichtigung ethischer Grundsätze, Geldwäschegesetz, Interessenkonflikte, Behandlung von Beschwerden, Versicherungsanlageprodukte). Zudem erfolgten Anpassungen bei einigen Versicherungsprodukten (Nummer 3.2 – Arbeitskraftabsicherung, Nummer 4.2.2 - Umweltschadenversicherung, Nummer 4.2.4 – Fahrerunfallversicherung). Weiterhin wurden Überschriften angepasst, die sozialen Sicherungssysteme als eigenständige Gliederungspunkte aufgeführt und die Gliederung insgesamt vereinheitlicht.

Zu Anlage 2 (Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung)

Die Anlage entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Anlage 2 der geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Anlage 3 (Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme)

In dieser Anlage werden die grundlegenden Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsanbieter aufgeführt. Es muss sich um geplante Veranstaltungen handeln, zu denen die Teilnehmer eingeladen wurden. Dies kann bei unternehmensinternen Schulungen zum Beispiel eine Einladung per E-Mail sein. Bei turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen reicht eine einmalige Einladung unter Hinweis auf die regelmäßige Durchführung aus. Diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, müssen die erforderliche Kompetenz besitzen auf dem Gebiet, das Gegenstand der Weiterbildung ist.

Zu Anlage 4 (Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung)

In der Erklärung, die elektronisch abgegeben werden kann, hat der Gewerbetreibende nach Aufforderung durch die Industrie- und Handelskammer die Weiterbildungsmaßnahme, an denen er teilgenommen hat, sowie den Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme zu bezeichnen. Hat er in dem Kalenderjahr an mehreren Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen, die eventuell auch von unterschiedlichen Anbietern durchgeführt wurden, sind diese jeweils einzeln aufzuführen. Auch in Bezug auf seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten hat der Gewerbetreibende jeweils die Weiterbildungsmaßnahme und den Anbieter aufzuführen. Wenn eine gemeinsame Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde, z.B. eine betriebsinterne Schulung für den Gewerbetreibenden und die Beschäftigten, können die Angaben zusammengefasst werden. Die abschließende Bestätigung des Gewerbetreibenden über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht umfasst auch die Bestätigung, dass seine Beschäftigten die Vorgaben zur Weiterbildung in dem Kalenderjahr erfüllt haben.

Zu Artikel 2 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Der Artikel enthält redaktionelle Anpassungen der Verordnung, insbesondere an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie an die neue Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Artikel 3 (Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere an das Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie an die neue Versicherungsvermittlungsverordnung. § 15 Absatz 1 Satz 4 (elektronische Namenswiedergabe) wird an § 15 Absatz 1 Satz 4 der geltenden und § 23 Absatz 1 Satz 4 der neuen Versicherungsvermittlungsverordnung angepasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Versicherungsvermittlungsverordnung.